



Geschäftsbedingungen und Preise

- für die stationären und ambulanten Bewohner und Bewohnerinnen*
- Abteilung Langzeitpflege der Klinik St. Katharinental (KSK)

Gültig ab 1. Januar 2012

*zur einfacheren Lesbarkeit im Folgenden im Begriff „Bewohner“ miteinbezogen



1. **Geltungsbereich**
Diese Bedingungen regeln die Aufenthaltskosten für Bewohner der Abteilung Langzeitpflege der Klinik St. Katharinental.
2. **Besondere vertragliche Vereinbarungen**
Die Geschäftsleitung der Spital Thurgau AG kann mit den vom Bund anerkannten Krankenkassen und anderen Versicherern, wie auch mit übrigen Dritten besondere Verträge abschliessen, die von diesen Geschäftsbedingungen abweichen.
3. **Begriffsbestimmungen**
Ein- und Austrittstag, Spitalaufenthalt, Beurlaubungen, Reservation
 - 3.1 Ein- und Austrittstag werden je voll berechnet.
 - 3.2 Bei Spitalaufenthalt, Urlaub und Reservation wird ab dem 1. Tag nur noch die Pensionstaxe verrechnet. Ab dem 16. Tag reduziert sich diese auf Fr. 50.-- / Tag.
 - 3.3 Im Todesfall ist die Pensionstaxe noch sieben Tage geschuldet.
4. **Kostengarantie**
Beim Eintritt muss der Bewohner die Bezahlung der Kosten sicherstellen durch
 - 4.1 die Kostengutsprache eines von der Klinik anerkannten Versicherers oder eines anderen Kostenträgers
 - 4.2 die Leistung eines unverzinslichen Bardepots in der Höhe von Fr. 4'000.-- für Langzeitaufenthalter und Fr. 2'000.-- für Kurzeitaufenthalter.
5. **Rechnungsstellung, Verzugszinsen**
 - 5.1 Die Rechnungen werden gemäss den gültigen Bedingungen oder Verträgen, monatlich, an den Bewohner bzw. dessen Garanten gestellt.
 - 5.2 Die Pflichtleistungen der Versicherer und die Restfinanzierung Kanton/Gemeinde werden auf der Monatsrechnung separat ausgewiesen. Das Original der Rechnung ist vom Bewohner dem Versicherer zur Rückerstattung der kassenpflichtigen Leistungen einzureichen. Die Rückerstattung eines Restkostenbeitrages kann bei der AHV-Gemeindezweigstelle beantragt werden.
 - 5.3 Reklamationen sind dem Rechnungssteller innert 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung mitzuteilen.
 - 5.4 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt fällig und zu bezahlen.
 - 5.5 Nach Eintritt der Fälligkeit wird der Schuldner gemahnt.
 - 5.6 Mahnspesen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
 - 5.7 Für verspätete Zahlungen sind ab dem 30. Tag nach Fälligkeit Verzugszinsen zu entrichten.
 - 5.8 Der Zinssatz beträgt 5%.
6. **Beherbergungs- und Pflegeverhältnis**
 - 6.1 Bei Langzeitaufhalten kann das Beherbergungs- und Pflegeverhältnis beiderseits schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 15 Tagen, auf Mitte oder Ende eines Monats gekündigt werden. Bei Kurzeitaufhalten erfolgt der Austritt in Absprache mit der Heimleitung.
 - 6.2 Bei Langzeitaufhalten ist die Pensionstaxe, auch bei vorzeitigem Austritt, bis zum Ende der Kündigungsfrist geschuldet.
 - 6.3 Bei jedem Austritt wird eine Austrittspauschale von Fr. 200.-- verrechnet.
 - 6.4 Die Heimleitung kann einen Bewohner unter Kostenfolge in eine andere Zimmerkategorie verlegen, sofern dies der Gesundheitszustand der betroffenen Person erfordert. Eine Verlegung unter Kostenfolge kann ebenfalls erfolgen, wenn die betroffene Person eine unzumutbare Belastung oder Gefährdung für die übrigen Bewohner darstellt.
 - 6.5 Für abhanden gekommene Sachen übernimmt die Klinik die Haftung nur, wenn die Sachen gegen Quittung hinterlegt wurden.
 - 6.6 Kranken-, Unfall- und Privatversicherungen sind Sache der Bewohner.
 - 6.7 Dauert der Aufenthalt länger als drei Monate, besteht gemäss BAKOM (Bundesamt für Kommunikation) eine Meldepflicht bei der Gemeinde Diessenhofen.



7. Preise (Taxen)

Die Preise/Taxen sind in folgenden Anhängen geregelt:

- 7.1 Stationäre Bewohner der Allgemeinen Abteilung
- 7.2 Ambulante Bewohner (Tagesaufenthalter)

8. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- 8.1 Anregungen und Reklamationen sind schriftlich an die Heimleitung zu richten. Rekurs Instanz ist die Klinikdirektion St. Katharinental.
- 8.2 Einsprachen gegen Entscheide der Klinikdirektion sind an das Gesundheitsamt des Kantons Thurgau zu richten.
- 8.3 Gerichtsstand für alle Rechtsfälle (SchKG, OR, ZGB etc.) ist Frauenfeld, Schweiz.
- 8.4 Dieser Gerichtsstand gilt ausdrücklich auch dann, wenn der Patient seinen Wohnsitz im Ausland hat.
- 8.5 Auf das Verhältnis zwischen den Bewohnern und der Spital Thurgau AG findet ausschliesslich das schweizerische Recht Anwendung. Dies betrifft insbesondere auch ausservertragliche Haftpflichtansprüche der Patienten in Zusammenhang mit einer vereinbarten Behandlung.

31. Dezember 2011

SPITAL THURGAU AG



7.1 STATIONÄRE BEWOHNER DER ALLGEMEINEN ABTEILUNG

7.1.1 Pensionstaxe

Unterkunft, Verpflegung, Heizung, Strom, Wasser, Zimmerreinigung und Besorgung der Wäsche

	Zimmergrösse	Fr. / Tag
Einerzimmer mit WC	ca. 17m ²	116.00
Einerzimmer mit WC, Dusche	ca. 20m ²	126.00
Zweierzimmer mit WC	ca. 20m ²	109.00
Zweierzimmer mit WC, Dusche	ca. 25m ²	114.00
Mehrbettzimmer mit Bad		109.00

7.1.2 Taxen für Pflege, Betreuung

Rückerstattung der Krankenversicherer gemäss KVG

Pflege- stufe	entspricht der Pflege in Minuten Pro Tag	RUG Original	Pflegelei- stungen gem. KVG / Norm- pflegekos- ten	davon Rücker- stattung Kranken- kasse	davon Anteil Kant- on/Ge- meinde	Anteil Bewohner an Pflegeleistung / Betreuungskosten		
	Minuten		Fr. / Tag	Fr. / Tag	Fr. / Tag	Fr. / Tag	/	Fr. / Tag
RAI 1	0 – 20	PA0	14.30	9.00	0.00	5.30		10.00
RAI 2	21 – 40	PA1	36.80	18.00	0.00	18.80		10.00
RAI 3	41 – 60	BA1 / PA2	47.30	27.00	0.00	20.30		15.00
RAI 4	61 – 80	IA1 / BA2 / PB1 / PB2	67.90	36.00	10.30	21.60		20.00
RAI 5	81 – 100	BB1 / CA1 / IB1 / PC1	94.50	45.00	27.90	21.60		25.00
RAI 6	101 – 120	BB2 / PC2 / IA2	111.70	54.00	36.10	21.60		30.00
RAI 7	121 – 140	IB2 / CA2 / PD1	132.30	63.00	47.70	21.60		35.00
RAI 8	141 – 160	PD2 / CB1 / RMA / RLA / CB2 / SSA	144.90	72.00	51.30	21.60		40.00
RAI 9	161 – 180	RMB / CC1 / SSB / PE1 / RLB / CC2	169.70	81.00	67.10	21.60		45.00
RAI 10	181 – 200	SE1 / PE2	176.80	90.00	65.20	21.60		50.00
RAI 11	201 - 220	SSC	199.30	99.00	78.70	21.60		55.00
RAI 12	221 +	RMC / SE2 / SE3	267.80	108.00	138.20	21.60		60.00

- Die Betreuungs-Pauschale beinhaltet die Betreuung und Aktivierung abgestuft nach dem Bedarf gemäss System RAI und wird durch die Versicherung in der Regel nicht übernommen.
- Die Pflegeleistung wird nach RAI eingestuft, dies gilt für alle Aufenthalte.



7.1.3 Besondere Verrechnung:

- Konsilien, Behandlungen spitalfremder Ärzte und Zahnärzte
- ärztliche Behandlung
- Medikamente
- Labor
- Röntgen
- Physio- und Ergotherapeutische Leistungen
- wissenschaftlich anerkannte Heilanwendungen
- Pflegeprodukte/-Materialien, die nicht in der Materialpauschale enthalten sind
- Krankentransporte gemäss Dritt-Rechnungen mit einem Zuschlag von 5%
- Transporte mit heimeigenen Fahrzeugen
 - PW: Fr. -.80/km plus Fahrer/Begleitperson von Fr. 15.- pro angefangene ¼-Std.
 - Rollstuhlgängiger Bus: Fr. 1.20/km plus Fahrer/Begleitperson wie oben
- Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse
- Näharbeiten, flicken der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung

7.1.4 Für die Nebenkostenverrechnung gelten folgende Ansätze:

	<u>KVG</u>	<u>andere</u>
• Leistungen gemäss Tarmed (ärztlich/nicht-ärztlich)	0.89 / TP	1.00
• Labor gemäss Analysenliste	1.00 / TP	1.00
• Physiotherapeutische Leistungen	0.91 / TP	0.95
• Ergotherapeutische Leistungen	1.05 / TP	1.10
• Weitere Materialien	MiGel bzw. Einstandspreis + 10%	do.
• Medikamente	gemäss ALS bzw. SL	do.
• für übrige, nicht deklarierte Leistungen	werden die Selbstkosten verrechnet	do.

7.2 AMBULANTE BEWOHNER (Tagesaufenthalter)

Tagespauschale	Fr. 150.00
----------------	------------

Die Tagespauschale beinhaltet Pflege/Betreuung und Verpflegung

7.2.1 Besondere Verrechnung:

- Konsilien, Behandlungen spitalfremder Ärzte und Zahnärzte
- ärztliche Behandlung
- Medikamente
- Labor
- Röntgen
- Physio- und Ergotherapeutische Leistungen
- wissenschaftlich anerkannte Heilanwendungen
- Mittel und Gegenstände
- Krankentransporte
- Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse
- Näharbeiten, flicken der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung

7.2.2 Für die Nebenkostenverrechnung gelten die gleichen Ansätze wie 7.1.4